

## **Allgemeine Erläuterungen**

Seit dem 01.01.2008 ist der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Immissionsschutzbehörde Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz. Rechtsgrundlage ist u.a. das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Danach sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden.

Die Zuständigkeit des Ennepe-Ruhr-Kreises erstreckt sich dabei auf den gewerblichen Bereich. Es gibt auch Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsämter (z. B. im Bereich der Gaststätten oder privater Baustellen) oder der Bezirksregierung Arnsberg (z.B. für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen).

### **Rechtliche Grundlagen im Immissionsschutzrecht**

Im Immissionsschutzrecht sind eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Neben dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sind u. a. auch die Regelungen aus dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -, die Durchführungsverordnungen zum BImSchG, Erlasse und Runderlasse sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG (TA Lärm und TA Luft) anzuwenden. Auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen (z. B. aus dem Baurecht, dem Wasserrecht oder dem Ordnungsrecht) sind vielfach für unsere Arbeit relevant.

### **Was ist eine *Anlage*?**

Wichtig bei der Prüfung der Zuständigkeit ist u. a. der Begriff „Anlage“. Das BImSchG gilt u.a. für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Anlagen im Sinne des BImSchG sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen und Fahrzeuge sowie Grundstücke, auf denen Stoffe (ab)gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. Vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege. Daher dürfen aus dem öffentlichen Straßen- oder Bahnverkehr resultierende Geräusche von hier nicht beurteilt werden.

### **Was sind *erhebliche Belästigungen*?**

Erheblich sind Belästigungen, wenn sie bestimmte Richt- oder Grenzwerte überschreiten. So ist eine Belästigung durch Geräusche erst dann erheblich, wenn z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet der Richtwert von 55 dB(A) überschritten wird oder wenn Gerüche von einer Anlage an mehr als 10 Prozent der Jahresstunden vorliegen.

### **Was sind *schädliche Umwelteinwirkungen*?**

Im Sinne des BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### **Was sind *Immissionen* und *Emissionen*?**

Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverun-

reinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Emissionen im Sinne des BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Vereinfacht gesagt, ist eine Emission das, was aus einer Anlage rausgeht und eine Immission das, was auf die Nachbarschaft einwirkt.

## **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

### **Welche Wirkung hat Lärm auf das Gehör?**

Bei einer Dauereinwirkung hoher Schallpegel (über 80 dB(A)) oder spontanen extrem hohen Schallpegeln (über 130 dB(A)) kann es zu chronischen Gehörschäden, Kommunikationsstörungen, Stressreaktionen oder Schlafstörungen kommen.

Durch derartig hohe Lärmeinwirkungen erfolgt eine bleibende Schädigung des Gehörs durch die Zerstörung von Haarzellen im Innenohr.

#### **• Beispiele für Schallpegel**

- 0 dB(A)                    Hörschwelle
- 10 dB(A)                    Stille
- 20 dB(A)                    Mausclick am PC (in 3 m Entfernung)
- 30 dB(A)                    Flüstern
- 40 dB(A)                    Kühlschranks, ruhiges Wohngebiet im Grünen
- 50 dB(A)                    leise Musik
- 60 dB(A)                    normales Gespräch, Wellenrauschen am Meer
- 70 dB(A)                    Staubsauger, fließender Gebirgsbach
- 80 dB(A)                    PKW mit 50 km/h (in 1 m Entfernung)
- 90 dB(A)                    LKW mit 50 km/h (in 1 m Entfernung)
- 100 dB(A)                    Kreissäge, Musik in einer Diskothek
- 110 dB(A)                    Presslufthammer in unmittelbarer Nähe
- 120 dB(A)                    startendes Flugzeug (in 7 m Entfernung)

### **Wie laut darf es denn überhaupt sein?**

Bei dieser Frage kommen die Begriffe Beurteilungspegel und Immissionsrichtwert ins Spiel:

Der Beurteilungspegel ist eine Größe zur Kennzeichnung der Stärke eines Schallereignisses während der Beurteilungszeit. Im Beurteilungspegel werden Zuschläge für bestimmte Geräusche, Zeiten oder Situationen berücksichtigt.

Der Immissionsrichtwert bestimmt die Höhe des Beurteilungspegels, der in bestimmten Gebieten nicht überschritten werden sollte.

Übrigens: Die Bezeichnung als Richtwert macht deutlich, dass bei besonderen Umständen Abweichungen nach oben oder unten zulässig und geboten sein können.

### **Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden**

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

in Industriegebieten	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### **Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden**

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

tags 35 dB(A)  
nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

### **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht**

Auch durch Licht können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Beurteilt werden diese Belästigungen nach dem Runderlass *Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*.

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art: z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen sowie Lichtreklamen. Auch hell beleuchtete Flächen (z.B. angestrahlte Fassaden) können erheblich belästigend wirken.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Einwirkungsgebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkung ab. Die Beurteilung orientiert sich (wie immer im Immissionsschutzrecht) nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

## **Die Beurteilung von Lichtimmissionen umfasst zwei Bereiche:**

### **Raumaufhellung**

Unter diesem Begriff versteht man die Aufhellung des Wohnbereiches, die zu einer eingeschränkten Nutzung dieses Wohnbereiches führt.

### **Blendung**

Im Vordergrund unserer Betrachtung steht die Störempfindung durch psychologische Blendung. Auch ohne Minderung des Sehvermögens kann eine erhebliche Belästigung gegeben sein. Die Belästigung entsteht u. a. durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin.

## **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen**

Hiermit sind in erster Linie Staubbiederschläge und Abgase gemeint. Beurteilt werden Luftverunreinigungen nach der *Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)*.

Sie finden hier Immissionswerte für verschiedene Stoffe und Maßnahmen, die dem Entstehen von Luftverunreinigungen entgegenwirken. Luftverunreinigungen sind über längere Zeiträume zu ermitteln - kurzzeitige Belästigungen durch z. B. Bauarbeiten können mit der TA Luft nicht beurteilt werden.

## **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche**

Geruchsemissionen werden nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) beurteilt. Danach sind Belästigungen durch Gerüche erheblich, wenn sie an mehr als 10 Prozent der Jahresstunden (in Gewerbegebieten 15 Prozent) an einem Immissionsort vorliegen oder wenn sie übelkeiterregend sind.

Übrigens: Gerüche sind nicht gesundheitsschädlich. Die Gesundheit kann zwar durch die Inhaltsstoffe einer Geruchsfahne Schaden nehmen, in der Regel sind diese Inhaltsstoffe aber auf dem Luftweg bereits soweit verdünnt, dass hier keine Schädigung befürchtet werden muss. Um die Frage der Schädlichkeit zu klären, arbeiten wir mit dem Gesundheitsamt zusammen.

## **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen**

Im Rahmen unserer Aufgaben sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen im Bereich von gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen zu beurteilen. Dabei handelt es sich um ortsfeste Sendefunkanlagen (so genannte Handymasten) sowie um Freileitungen und Erdkabel, Bahnstromleitungen und Elektromspannanlagen mit einer gewissen Leistung.

Nähere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie auf der Internetseite der für die Zulassung o.g. Anlagen zuständigen Bundesnetzagentur (<http://emf2.bundesnetzagentur.de>). Hier können Sie online auch mehr zu den Standorten von Handymasten und zur Leistung dieser Anlagen erfahren.

## **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen**

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden nach dem *Erlass Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen* in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 4150 und DIN 45669) beurteilt.

Der Erlass enthält Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden mit üblicher Nutzung einwirken.

Bei Wohngebäuden sind Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkung anzusehen, wenn sie

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden.
- Vergrößerungen von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- ein Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken

verursachen.

„Klappert“ dagegen infolge von Erschütterungen das Geschirr im Schrank, ist dies noch nicht unbedingt eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG.

## **Die Behandlung von Beschwerden**

### **Wie gehen wir bei Beschwerden vor?**

Wenn Sie sich durch einen Gewerbebetrieb gestört fühlen, können Sie sich an die unten aufgeführten Sachbearbeiter wenden. Wir benötigen Ihren Namen und Ihre Adresse, um die Beschwerde beurteilen zu können. Natürlich werden Beschwerden anonym behandelt. Die Überprüfung der Beschwerden kostet Sie übrigens keine Gebühren.

In einem ersten Gespräch werden die Randbedingungen abgeklopft: Was ist das für eine Firma? Wie lange dauert die Belästigung? Wann tritt die Belästigung auf? Wie ist wohl die Gegend einzustufen, in der Sie wohnen: Ist es ein sog. Mischgebiet oder ein Allgemeines Wohngebiet?

### **Lärm**

In den meisten Fällen wird zur Beurteilung Ihrer Beschwerde eine Geräuschmessung (siehe auch im Abschnitt „Geräuschmessungen“) notwendig sein. Dabei wird mit einem geeichten Messgerät die Lautstärke gemessen und aufgezeichnet. Durch diese Messung werden wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung der Belästigung gewonnen: es werden verschiedene Pegel und auch die Frequenzen der Geräusche erfasst. Wenn es möglich ist, werden diese Messungen ohne Ankündigung durchgeführt. In manchen Fällen kann es aber notwendig sein, diese Messungen mit dem Betreiber einer lauten Anlage abzusprechen, um bestimmte Betriebszustände bei der Messung darzustellen und erfassen zu können.

Im Anschluss wird diese Messung ausgewertet. Dazu werden die aufgezeichneten Geräusche noch einmal angehört und eventuell bei der Messung erfasste Fremdgeräusche (z. B. Straßen- oder Bahnverkehr) ausgefiltert. Es wird geprüft, ob Zuschläge für z.B. Impuls- oder Tonhaltigkeit der Geräusche zu vergeben sind. Mit den dann ermittelten Werten wird ein Beurteilungspegel errechnet, der mit den Lärmrichtwerten verglichen wird. Beurteilt werden Geräusche in der Regel nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Bitte beachten Sie, dass wir nur **Wohnräume** schützen dürfen: das Badezimmer, ein Treppenhaus oder ein Garten gehören nicht dazu. Die Messung von Geräuschen erfolgt in der Regel in einem besonders stark betroffenen Raum oder vor einem Fenster Ihres Wohnhauses.

## **Geräuschmessungen**

Diese Messungen führen wir auf zwei Arten aus: entweder eine überschlägige Messung oder eine qualifizierte Messung. Oft reicht es, die Geräusche nur überschlägig zu erfassen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Maschine Geräusche verursacht, die gleichbleibend in immer wiederkehrenden Abständen auftreten und sich der Beurteilungspegel so leicht ermitteln lässt.

Für qualifizierte Messungen muss ein größerer Aufwand betrieben werden. Beispielhaft seien hier der Lieferverkehr zu einer Firma oder der Fahrzeugverkehr auf einem Firmenparkplatz genannt. In der Regel messen wir einen halben Meter vor dem geöffneten Fenster eines besonders betroffenen Wohnraumes. Liegt dieser Raum in einem Obergeschoss, muss die Messung von dort aus erfolgen. Dafür wird in diesem Zimmer ein Stativ mit Verlängerungsarm aufgebaut.

Eventuell besteht auch die Möglichkeit, das Messgerät als so genannte BASS-Station über einen längeren Zeitraum beim Beschwerdeführer aufzustellen. So kann der Beschwerdeführer die Messung selbst starten, wenn er meint, dass die Geräusche zu laut sind. Man kann aber auch die Uhrzeiten für die Messungen vorher einstellen oder das Messgerät ab einem bestimmten Geräuschpegel starten lassen.

Die Messungen mit der BASS-Station sind in der Regel mit großem Aufwand für den Beschwerdeführer verbunden. Das Zimmer, in dem das Messgerät aufgebaut wird, kann üblicherweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden. Auch das geöffnete Fenster kann sich natürlich – bei entsprechenden Außentemperaturen – als Problem erweisen. Da wir kein für alle Wetterlagen geeignetes Außenmikrophon besitzen, kann eine Aufstellung vor dem Haus nur in wettergeschützten Bereichen (z.B. ein Carport oder eine überdachte Terrasse) erfolgen. Natürlich müssen wir auch darauf achten, dass das Messgerät vor unbefugtem Zugriff geschützt aufgestellt wird.

## **Gerüche**

Die Ermittlung von Geruchsimmissionen ist sehr schwierig. Wenn Sie sich durch Gerüche gestört fühlen, wird auf jeden Fall Ihre Mithilfe bei der Überprüfung der Beschwerde notwendig sein.

Geruchsbelästigungen sind nur erheblich, wenn sie an 10 % der Jahresstunden (in Gewerbegebieten sogar 15 % der Jahresstunden) vorliegen oder übelkeitserregend sind.

Leider fehlen uns die personellen Mittel, um die Geruchssituationen jeden Tag vor Ort zu überprüfen. Um die Erheblichkeit der Geruchsbelästigungen zu ermitteln, werden wir Ihnen daher eine Tabelle zuschicken, in die sie die Dauer der Gerüche mit Uhrzeiten, die Art und die Intensität des Geruches, den Ort der Geruchseinwirkung sowie die vermutliche Quelle der Gerüche eintragen müssen. Gleichzeitig werden wir stichprobenartig auch selbst Überprüfungen durchführen.

Da Jahresmittelwerte zu beurteilen sind, kann eine solche Geruchsüberprüfung bis mehrere Monate dauern. Beurteilungsgrundlage ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).